



Nr. 71.

Donnerstag den 15. Juni

1837.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 762.

Nr. 12016/1169

E u r r e n d e

in Privilegien-Angelegenheiten. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat unterm 25. März l. J. nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832, nachstehende ausschließende Privilegien zu erteilen befunden, als: 1) Dem Andreas Bodra, Eisenarbeiter, wohnhaft in Carpenedolo, im Delegations-Bezirk Brescia der Lombardie, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Entdeckung einer Maschine aus Eisen oder Holz, bei welcher zwei oder mehrere Gewichte als bewegende Kraft zum Betriebe solcher Vorrichtungen wirken, welche keine große Schnelligkeit und Gewalt nöthig haben, als z. B. Vorrichtungen zum Aufspulen, Spinnen und Zwirnen der Seide u. dgl. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angefordert. — 2) Dem Vitus Mayer, Catondruck-Fabrikant, wohnhaft in Guntramsdorf, B. U. W. W., (Niederlage in Wien, Stadt Nr. 363), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung, in Folge welcher a) bei der in der Catondruckerei noch sehr wenig in Anwendung stehenden sogenannten Streck-Maschine durch einen einfachen Mechanismus nicht nur das Strecken der Catone vollkommener, das Eindringen der Farben leichter und vollständiger, sondern auch ungemein viel an Zeit und Kraft erspart, und jene Nachtheile durchaus beseitigt werden, welche der Anwendung dieser Maschine gegenwärtig anhaften, wodurch die Waare vollkommener und billiger als bisher dargestellt werden könne, und b) bei der sogenannten Eindrucks-Regulirungs-Maschine durch einen einfachen Mechanismus der Abdruck an allen Seiten ganz gleich geschehe, alle Ungleichförmigkeit vermieden, und insbesondere das zeitraubende und unsichere Geschäft des Stellens jeder einzelnen Regulirungs-Schraube beseitigt werde. — 3) Dem Wilhelm Berger, Handlungs-Commis, wohnhaft in Wien, Vorstadt Laimgrube,

Nr. 143, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung eines Lack-Überzuges für Gemälde, Kupferstiche, Leder-, Holz- und Metall-Waaren, welcher a) den Gemälden und illuminirten Kupferstichen ein lebhafteres Colorit erteile, und das Erbleichen der Farben dergestalt verhindere, daß dieselben nach Jahren das Ansehen neuer Gegenstände beibehalten, was auch b) hinsichtlich der damit überzogenen alten Leder-Waaren der Fall sey. c) Verschaffe dieser Lack feinen Tischler- und Drechsler-Holzarbeiten einen schönen dauerhaften Glanz, welcher jenem der Politur ganz gleich komme und wobei der Vortheil sich ergebe, daß diese Gegenstände in einigen Stunden fertig geliefert werden können, während solche mit Anwendung der Politur verhältnißmäßig eine Arbeit von mehreren Tagen erfordern. d) Die mit diesem Lack überzogenen Bronze- und Messing-Waaren erhalten ein goldähnliches Aussehen, und seyen vor dem Schwarzwerden gesichert, so daß sie nach vielen Jahren noch ganz neuen Gegenständen gleichen; endlich können e) alle diese lackirten Waaren, wenn sie durch Staub, Fliegen u. dgl. beschmutzt sind, ohne den geringsten Nachtheil mit einem feuchten Schwamme sehr leicht gereinigt werden. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angefordert. — 4) Dem Adalbert Becker, Handelsmann, wohnhaft in Münchengraß in Böhmen, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung, in Folge welcher aus einem chemischen Präparate Blumen-, Bilder-, Zimmerverzierungen, Fassungen für Bijouterie-Gegenstände, Pappe-Arbeiten, Adress- und Visitenkarten, Wappen, Buchstaben und Ziffern von jeder Form und Farbe, überhaupt wie immer geartete Versiegelungszeichen erzeugt werden, wobei insbesondere die bekannten chemischen Siegel-Obolaten durch die Anwendung der gedachten Verbesserung an Lebhaftigkeit der Farbe, Politur, Biegsamkeit, Reinheit, Gleichförmigkeit der Masse, Durchsichtigkeit aller Farben und an Haltbarkeit, indem dieselben dann durch

Dämpfe nicht mehr abgelöst werden können, bedeutend gewinnen. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angesucht. — 5) Dem Joseph Schnellinger, Bronzearbeiter, wohnhaft in Wien, Vorstadt Schottenfeld, Nr. 284, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in Erzeugung der sogenannten Pfalz-Bohnenknöpfe, in Folge welcher durch die Verwendung einer neuen Art von Metall, welches keinen Rost annimmt, zu den Unterlagsplatten, über die der Stoff zu ziehen kommt, der Vortheil erzielt werde, daß man mittels der hierzu besonders eingerichteten Maschine auf einen Druck zwei Knöpfe, und zwar von größerer Dauerhaftigkeit und Wohlfeilheit verfertigen könne. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angesucht. — 6) Dem Friedrich Krause, Kappenmacher, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 733, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, einen elastischen wasserdichten Stoff, welcher den Luftdurchzug nicht hindert, unter der Benennung „Fine Gloss“ aus Fischbein und Seide in allen Farben zu weben, welcher vermöge seines Glanzes, seiner Haltbarkeit, Leichtigkeit und Federkraft in der Länge und Breite allen anderen, z. B. aus Stroh, Rosshaar u. dgl. verfertigten Stoffe dergestalt übertriffe, daß bei seiner Verwendung zu Sommerkappen und Damenhüten keine Zwischenlage von Siebblättern u. a. m. erforderlich sey, weshalb diese Waaren sich durch besondere Leichtigkeit auszeichnen. — 7) Dem Joseph Staudinger, bürgerl. Buchbinder, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 648, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung einer Papier-Beschneid-Maschine, mittels welcher mit geringerem Zeit- und Kraftaufwande als mit den bisherigen Maschinen, eine dreimal größere Menge Papier beschnitten, und auch demselben nach jeder Gattung und Größe jede beliebige Form mit größter Reinheit und Nettigkeit gegeben werden könne. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angesucht. — 8) Dem Joseph Giulitti, wohnhaft in Montechiaro, im Delegationsbezirke Brescia der Lombardie, für die Dauer von vier Jahren, auf die Verbesserung der am 26. August 1835 privilegierten Maschine mit kegelförmigen Walzen zum Dreschen von Weizen und anderen Getreide-Gattungen, welche mittels Thierkraft in Bewegung gesetzt werden könne. — 9) Dem Joseph Zecchin, Glaswaaren-Fabrikant, wohnhaft in Venedig; Pfarre St. Sancio im Bezirke von St. Johann Crisostomus, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung

einer Art Ofen mit zwei Feuerherden und vier Rauchröhren, zur Erzeugung der Glasperlen. — 10) Dem Luigi Pusinich, Glasperlen-Fabrikant, wohnhaft in Venedig, S. Gio. e Paolo Nr. 3212, und dem Joseph Bellandis, Glasperlen-Fabrikant, wohnhaft in Venedig, S. Francesco della Vigna, Nr. 2138, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung und Vervollkommen des gußeisernen Rohres zum Abrunden der Glasperlen. — 11) Dem Joseph Torri, Tischler, wohnhaft in Cologno, im Delegationsbezirke Brescia der Lombardie, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer hölzernen Maschine (Sgranellatore) zum Abbeeren der Trauben, d. i. zur Abschneidung der Beeren von den Kammern, zum Behufe einer verbesserten Wein-Erzeugung. — 12) Dem Wenzel Giebner, bürgerl. Tuchschere Meister, wohnhaft in Wien, Vorstadt Wieden, Nr. 763, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung, in Folge welcher das Dekatiren der Tücher und aller Gattungen Wollstoffe auf eine neue, ganz einfache und wohlfeile Weise vor sich gehe, und dieselben ohne den mindesten Nachtheil nicht nur einen schönen dauerhaften Glanz erhalten, sondern auch viel schneller vollendet werden können. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angesucht. — 13) Dem Franz Döring, Bürger, Tabakrauch-Requisiten-Händler und Meerschaum-Tabakpfeifen-Fabrikant, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 768, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, aus einer besonderen Composition alle Gattungen Galanterie-Waaren, unter der Benennung „Japanische Galanterie-Waaren“ zu erzeugen, welche sich durch Schönheit, Preiswürdigkeit und Dauer vor den meisten der bekannten Galanterie-Arbeiten aus Holz, Perlmutter, Bein, Argent haché u. dgl. besonders auszeichnen. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angesucht. — 14) Dem Johann Carl Bayer, Baumeister, wohnhaft in Bielitz, in k. k. Schlessen, Nr. 61, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Maschine, welche mit einer Pferdekraft und durch Hülfe mehrerer Menschen betrieben, täglich 25000 Stück Ziegeln jeder Art aus dem rohen Thone gut gearbeitet bis zum Trocknen verfertige. — Ferners sind in den bereits verliesenen Privilegien nachstehende Veränderungen vorgefallen: — a) Hat Ernst Wilhelm Schild, das am 28. October 1835 erwirkte Privilegium auf Luftheizöfen, freiwillig

lig zurück gelegt; — b) wurde das dem bürgerl. Handels-Gärtner Joseph Held, unterm 9. April 1836, auf eine Entdeckung in der Beheizung von Glas- oder Warmhäusern und Treibkästen durch Wasser mittelst gläserner Röhren verliehene einjährige Privilegium auf ein weiteres Jahr verlängert; — c) hat Franz Koblenik, bürgerl. Schlossermeister in Wien, das ihm auf die Erfindung einer Vorrichtung zur Rauchableitung unter der Benennung „Mechanischer Klappen- und Windfang“, am 10. April 1830 verliehene Privilegium freiwillig zurück gelegt; und — d) wurde das Privilegium des Johann Nep. und Eduard Reithoffer, vom 10. December 1833, hinsichtlich einer Verfahrungsweise, um mittelst Maschinen Nieder im Ganzen zu erzeugen, dann hinsichtlich einer Maschine, um Federharzfäden zu überwinden, aufrecht erhalten, in den übrigen Theilen aber, nämlich in Betreff zweier Maschinen, um den Kautschuk in Bändern, und diese in Fäden zu zerschneiden, wegen Undeutlichkeit der Beschreibung für ungültig erklärt. — Welches in Gemäßheit der dießfalls herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decrete hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 27. Mai 1837.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 786. (2) Nr. 4759.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen Denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurſes über das gesammte, im Lande Krain befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Hafnermeisters Mathias Koller gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an ersgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zum 19. August l. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Oblak, unter Substitution des Dr. Zweyer, bei diesem Gerichte so gewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen; als widrigens

nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört wird, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangs benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollten, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwas in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ohngeachtet des Compensations-, Eigenthums-, oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagsatzung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des provisorischen Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses, auf den 21. August l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet werde. Laibach am 10. Juni 1837.

3. 785. (2) Nr. 4344.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: es sey über Ansuchen der Frau Maria v. Spann geborne Zsch, und des Dr. Lorenz Oberl, Curator des m. Johann Zsch, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 27. April d. J. hier in Laibach, mit Hinterlassung eines schriftlichen Testaments verstorbenen Maria Zsch, die Tagsatzung auf den 3. Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben. Laibach am 30. Mai 1837.

Ämliche Verlautbarungen.

3. 787. (2) Nr. 210.

Licitations-Kundmachung.

Die löbliche k. k. illyrische Landes-Bau-direction hat mit Verordnung vom 1. d. M., 3. 1526, die Minuendo-Versteigerung über die im Laufe d. J. in dem k. k. Navigations-Bau-districte Littai, präliminarmäßig auszuführenden Kunstbauten anzubefehlen geruhet. — In

Folge dessen wird diese Versteigerung am 19. d. M. bei der löblichen k. k. Bezirksobrigkeit Sittich, während den gewöhnlichen Amtsstunden abgehalten werden, wozu die Uebernahmslustigen mit nachfolgenden Bemerkungen eingeladen werden, daß nämlich der ganze zur Verhandlung kommende Betrag von 975 fl. 59 kr. ist, wovon 475 fl. 59 kr. auf herzustellende Mauerarbeiten entfallen. — Die Versteigerung wird zuerst objectenweise und sodann summarisch für den ganzen District vorgenommen werden. Sobald der Fiskalpreis nicht überschritten wird, so muß der Ersteher die Arbeit, ohne Zuzahlung einer weitem Genehmigung alsogleich beginnen. — Jeder Licitant hat vor Anfang der Licitation, der Commission das 5 % Vadium des Fiskalpreises, entweder in Barem oder in Staatsobligationen, die zum börsemäßigen Course angenommen werden, zu erlegen. — Das Vadium des Ersteher's wird von demselben von 5 auf 10 % zu ergänzen seyn, und dieser Betrag sodann als Caution zu dienen haben. — Allen Jenen, die nicht Bestbieter geblieben sind, werden die erlegten Vadien gleich nach erfolgter Licitation zurückgestellt werden. — Schriftliche Offerte werden nur vor Beginn der Licitation angenommen, dieselben müssen jedoch a) das Object, für welches der Anboth gemacht wird, deutlich bezeichnen, und den Anboth nicht nach Percenten, sondern genau im anzubietenden Betrage, welcher in Ziffern und Buchstaben zu schreiben ist, enthalten; b) der Offerent muß entweder das 5 % Vadium in Barem einreichen, oder sich über den Erlag derselben nach den dießfalls üblichen Vorschriften ausweisen; zugleich hat der Offerent c) bestimmt und ausdrücklich anzuführen, er füge sich jenen Bedingungen, welche vor Beginn der Versteigerung vorgelesen und erklärt werden, und er verpflichte sich, die übernommene Arbeit, in so ferne solches von den k. k. Baubehörden nicht geändert werden sollte, bis Mitte October l. J. oder nach Maßgabe auch früher zu vollenden; endlich d) muß das Offert nebst dem Kauf- und Familiennamen, auch den Charakter und den Wohnort des Offerenten enthalten. — Solche Offerte werden sodann von der Licitations-Commission nach dem bei solchen Gelegenheiten üblichen Vorschriften behandelt werden. Die Licitationsbedingungen und Bauweise über die sämtlichen Arbeiten können sowohl bei dem gefertigten Navigations-Bauamte, als auch bei dem Navigations-Assistenten in Lattai eingesehen werden. — K. K. Navigations-Bauamt. Ratschach am 7. Juni 1837.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 766. (3) J. Nr. 852 et 853.

G d i c t.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des am 25. Februar 1827 zu Oberlaibach verstorbenen Georg Jerina, und des am 6. März 1827 zu Oberlaibach verstorbenen Georg Jerina, einen Anspruch zu haben vermeinen, haben solchen am 23. Juni d. J. in der Früh von 9 bis 12 Uhr vor diesem Gerichte um so gewisser rechtsgeltend darzuthun, als sie sich widrigens die Folgen des §. 814 a. b. G. B. selbst zuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Freudenthal am 12. Mai 1837.

Z. 758. (3) Nr. 1356.

G d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Peter Louschin von Lipouschitz, wegen ihm noch schuldigen 26 fl. 50 kr. c. s. c., in die Reoffumirung der, dem Andre Warthol von Soderschitz gehörigen, der löblichen Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 990 dienstbaren, und auf 649 fl. c. s. c. geschätzten $\frac{1}{2}$ Hube gewilliget, und seyen zur Vornahme derselben drei Feilbietungstagsetzungen, und zwar auf den 6. Juli, 10. August und 14. September l. J., jedesmahl um 10 Uhr Vormittags in Loco Soderschitz mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn die erwähnte Realität bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll sind täglich in dieser Amtskanzlei einzusehen.

Bezirksgericht Reifnitz am 19. Mai 1837.

Z. 759. (3) Nr. 1533.

G d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es seyen zur Anmeldung und Liquidirung des allfälligen Activ- und Passivstandes nach Ableben nachstehender Individuen, die Tagsetzungen auf den 16. Juni l. J. Vormittags nach Hrn. Franz Raidisch von Reifnitz, auf den 17. Juni l. J. Vormittags nach Jacob Skrinar, $\frac{1}{3}$ Häbler v. Großpölland, auf den 17. Juni l. J. Vormittags nach Andre Urko, Kaischler von Lipouschitz, auf den 19. Juni Vormittags nach Marko Ibelau, Hofküttler von Büchelzdorf, auf den 19. Juni l. J. Vormittags nach Sebastian Mober, Kaischler von Reithje, den 21. Juni l. J. Vormittags nach Lucas Roschir, $\frac{1}{2}$ Häbler von Brückel, den 21. Juni l. J. Vormittags nach Joseph Louschin, $\frac{1}{3}$ Häbler von Jurjovitz, den 26. Juni l. J. Vormittags nach Johann Novnin, Grundbesitzer vom Markte Reifnitz, in dieser Amtskanzlei bestimmt worden.

Daher haben alle Jene, welche zu obigen Verlassen etwas schulden oder hierin etwas zu fordern haben, selbes an obbestimmten Tagen sowieweit anzumelden, als widrigens die Activbeträge im Rechtswege eingetrieben, die Verlässe gehörig abgehandelt und den betreffenden Erben eingantwortet werden würden. Bezirksgericht Reifnitz am 5. Juni 1837.